

Satzung des Amtes Goldberg-Mildenitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBO1. 2005, S.146) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Goldberg-Mildenitz vom 19.10.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes Goldberg-Mildenitz in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem oder der Beteiligten beantragt oder sonst von ihm oder ihr im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 (7) KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

- (1) mündliche Auskünfte
- (2) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern
- (3) Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
- (4) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
- (5) Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist
- (6) Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen soll
- (7) Gebührenentscheidungen
- (8) Erste Ausfertigung von Zeugnissen
- (9) Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Amtsverwaltung ist
- (10) Bescheinigungen für die Schülerfahrkarten und Schülersausweise

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) das Land, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren) auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,

- c) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- d) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt

§ 4 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahme sowie die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Ferngespräche und Telefaxgebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. Beiträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Verwahrung und Beförderung von Sachen,
 7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 8. Schreibgebühren für weitere Anfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
 9. Für Amtshandlungen, bei denen Porto zu leisten ist, wird dieses als Auslagenersatz eingefordert.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten beträgt zurzeit 3,00 EUR je Stunde.
Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene halbe Stunde zu berechnen.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.

(2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn

1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
2. ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,00 EUR errechnet.

(4) Voraussetzung für die Verwaltungsgebührenerhebung für Widerspruchsbescheide ist zum einen, dass der im Widerspruchsverfahren angefochtene Verwaltungsakt, selbst gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht, Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung beantragt und veranlasst worden ist. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Wenn die Gebühr voraussichtlich 50,00 EUR übersteigt, kann 50% der voraussichtlichen Gebühr als Abschlag erhoben werden.

(3) Die Aushändigung von Verwaltungsdienstleistungen, insbesondere die Aushändigung von Vervielfältigungen, Druckstücken von Plänen sowie die Aushändigung des Ersatzes für unbrauchbar gewordene Hundemarken kann abweichend von Ziffer 1 davon abhängig gemacht werden, dass der Gebührenschuldner zuerst nachweist, dass er die Gebühr gezahlt hat. Diese Regelung gilt nur, soweit das Gesetz nicht anderes bestimmt.

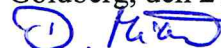
§ 9 Kleinbetragsregelung

Es kann davon abgesehen werden, Beträge unter 2,00 EUR zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten.

§ 10 In- Kraft- Treten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Goldberg, den 27.10.2020


Amtsvorsteher



Gebührentabelle

I. Gemeinsame Gebühren für alle Ämter, soweit bei diesen nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen je angefangene ½ Stunde Zeitaufwand	16,00 EUR
2. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, sie beträgt für jede angefangene ½ Stunde	16,00 EUR
3. Fotokopien Schwarz/weiß – Kopien	
DIN-A-4 einseitig	0,25 EUR
DIN-A-4 beidseitig	0,50 EUR
DIN-A-3 einseitig	0,50 EUR
DIN-A-3 beidseitig	1,00 EUR
Farbkopien	
DIN-A-4 einseitig	1,00 EUR
DIN-A-3 einseitig	2,00 EUR
Scannen und Senden je Seite	0,50 EUR
4. Schriftliche Aufnahme eines Antrages / eines Widerspruches oder einer Erklärung je angefangene Seite	2,50 EUR
5. Örtliche Besichtigungen einschließlich der darüber gefertigten Dokumente je angefangene ½ Stunde	16,00 EUR
6. Beglaubigungen	
je Seite	2,00 EUR
jede weitere Seite	1,00 EUR
Zeugnisse	2,00 EUR
Unterschriften	2,00 EUR
7. Erteilung von Auszügen aus alten Unterlagen (Archiv)	
für jede Seite	3,00 EUR
aus alten Plänen, für jede Seite	5,00 EUR
aus ehemaligen Personenstandsbüchern, einschließlich Suchgebühr	10,00 bis 50,00 EUR

II. Einzelne Ämter

A. Amt für Finanzen

1. schriftliche Auskünfte über Personenkonten (Zahlstände, offene Posten) je 10 min.	7,50 EUR
je 20 min.	15,00 EUR
je 30 min.	22,00 EUR
2. Zweitausfertigung eines Abgabebescheides	5,00 EUR
3. Zustimmung zur Löschung eines als Forderungssicherheit eingetragenen Grundpfandrechts (Löschungsbewilligung – Sicherungshypothek) pro angefangene halbe Stunde	22,00 EUR
4. Ersatz Hundesteuermarke	5,00 EUR
6. Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	11,00 EUR

B. Zentrale Dienste/Gemeindeentwicklung

1. Gebühren für die Satzungen, Ordnungen, Beschlüsse, Verträge, sonstige Unterlagen
 - a.) bis zu 5 Seiten 3,00 EUR
 - b.) darüber hinaus für je weitere 5 Seiten 0,50 EUR
2. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene ½ Stunde Zeitaufwand 16,00 EUR
3. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten technischer Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten, Außenarbeiten, Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene ½ Stunde 16,00 EUR
4. Abschriften und Druckstücke für Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung 2,00 EUR bis 35,00 EUR
5. Zeugnis über Nichtausübung bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach § 28 BauBG 42,50 EUR
6. Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen 20,00 EUR
5,00 EUR
7. Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB 42,50 EUR
8. Bearbeitung von Rangrücktrittsangelegenheiten im Grundbuch 42,50 EUR
9. Festsetzung von Hausnummern, je festgelegte Hausnummer 16,00 EUR

C. Bürgerservice

Standesamt

1. Reisekosten zur Trauung außerhalb – Pauschale lt. Vereinbarung 10,00 EUR
2. Zusatzaufwand für Trauung außerhalb 30,00 EUR
3. Pauschale für Fotografien während der Trauung 10,00 EUR

Ordnungsamt

1. Fundtiere (Unterbringung, Betreuung, Futter) pro Tier und je angefangenen Tag für den Eigentümer 10,00 EUR
2. Örtliche Besichtigungen einschließlich Fahrtkosten und der darüber gefertigten Dokumente je angefangene 1/4 Stunde 10,00 EUR
3. Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind (z.B. Einfangen von freilaufenden Hunden) je angefangene ½ Std. 16,00 EUR, zzgl. Fahrtkosten
4. Fahrtkosten (0,30 €/km)

Goldberg, den 27.10.2020


Dirk Mittelstädt
Amtsvorsteher

